

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz,
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 16. Mai 2023 – Aktenzeichen G40/2022/159

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Lindewitt

Die Firma Bürgerwind Kleinwiehe GmbH & Co. KG, Westerhof 4, 24980 Schafflund plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemeinde 24969 Lindewitt OT Kleinwiehe. Die Variante A sieht eine Nordex N149 Anlage mit einer Nabenhöhe von 104,7 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern, einer Gesamthöhe von 179,2 Metern und einer Leistung von 5,7 Megawatt (MW) vor. Die Variante B sieht eine Enercon E-138 Anlage mit einer Nabenhöhe von 110,3 Metern, einem Rotordurchmesser von 140,2 Metern, einer Gesamthöhe von 179,3 Metern und einer Leistung von 4,2 MW vor:

Gemarkung Kleinwiehe, Flur 1, Flurstück 45/2.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Geprüft wurde die Belastbarkeit der Schutzgüter für Gebiete wie beispielsweise Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope. Es wurde Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes geprüft.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist aufgrund der jeweiligen Entfernung zu den Schutzgebieten nicht gegeben. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat in der ersten Stufe ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Prüfung der zweiten Stufe entfällt damit.

Aufgrund der oben aufgeführten Tatsachen besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.